Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10032 – Goldman Sachs Group/Insight Venture Management/InhabitIQ Parent)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text mit Bedeutung für den EWR)

(2020/C 398/17)

1. Am 16. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Goldman Sachs Group, Inc. („Goldman Sachs", USA);

— Insight Venture Management, LLC („Insight", USA);

— InhabitIQ Parent, LLC („InhabitIQ", USA).

Goldman Sachs übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von InhabitIQ. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an InhabitIQ.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Goldman Sachs: globales Investmentbanking, Wertpapierwesen und Anlageverwaltung. Die Bank bietet weltweit eine Reihe von Bank-, Wertpapier- und Wertpapierdienstleistungen für einen umfangreichen und diversifizierten Kundenstamm an.

— Insight: globales Risikokapital und privates Beteiligungskapital. Das Unternehmen ist auf Anlagen in Wachstumsbeteiligungen, Buyout, Kapital für Fusionen und Übernahmen spezialisiert. Insight investiert in erster Linie in den Technologiesektor, wobei der Schwerpunkt auf der verbraucherorientierten Technologie liegt, und Software als Dienstleistungs-Software-Infrastruktur (**SaaS**).

— InhabitIQ: Anbieter von Softwarelösungen für Immobilienverwaltung jeglichen Umfangs auf den Wohn-, Urlaubs- und kommerziellen Endmärkten. Das Unternehmen bietet eine umfassende Reihe integrierter Softwarelösungen an, die alle Arbeitsabläufe von Kunden abdecken.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10032 - Goldman Sachs Group/Insight Venture Management/InhabitIQ Parent

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax + 32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.